



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter XV

## **Erneute Gläubigerversammlungen der Deikon GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deikon GmbH lädt ihre Anleihegläubiger in der Zeit vom 11.10.2011 bis zum 13.10.2011 zu weiteren Gläubigerversammlungen ein. Die Termine für die einzelnen Anleihen lauten:

- 11. Oktober 2011: Anleihe I mit der WKN A0EPM0.
- 12. Oktober 2011: Anleihe II mit der WKN A0JQAG.
- 13. Oktober 2011: Anleihe III mit der WKN A0KAHL.

Die erneuten Versammlungen wurden notwendig, da auf den vorhergehenden die nötigen Quoren nicht erfüllt worden sind, um über die Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes 2009, dem sogenannten „Opt-in“, wirksam beschließen zu können. Auf den nun kommenden Versammlungen soll daher erneut über den „Opt-in“ Beschluss entschieden werden, wobei bei diesen Versammlungen jeweils 25 % der ausstehenden Anleihen vertreten sein müssen, um einen rechtlich wirksamen Beschluss fassen zu können.

Noch im Newsletter Nr. XIV haben wir vertreten und empfohlen, einer solchen Beschlussvorlage maßgeblich deswegen nicht zuzustimmen, weil die Gläubiger und deren Vertreter unzureichend informiert worden sind. Dieses Informationsdefizit ist zum großen Teil behoben, wenn auch der Informationsaustausch, vor allem qualitativ, noch nicht optimal ist.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus NEWS

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.hv-info.de](http://www.hv-info.de)  
[www.anlageschutzarchiv.de](http://www.anlageschutzarchiv.de)

Konten  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
Postbank  
Frankfurt/Main  
Nr. 22 14 11 609  
BLZ 500 100 60

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533  
Steuernummer  
143/221/40542  
USt-ID-Nr.  
DE174000297



Selbst nach einem Termin mit den Immobilienexperten des Beratungsunternehmens Jones, Lang, LaSalle besteht der größte Streitpunkt nach wie vor darin, ob auf den Immobilienbestand tatsächlich Abschreibungsbedarf besteht, und falls ja, wie hoch dieser ausfällt.

Aber selbst unter der für die Anleihegläubiger günstigen Hypothese, dass ein Abschreibungsbedarf auf die Immobilien nicht gegeben sein sollte, so bleibt jedoch zu konstatieren, dass aufgrund der zu bilanzierenden Belastungen aus dem Swap-Geschäft ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und somit eine bilanzielle Überschuldung in Höhe von ca. 6 Mio. Euro verbleibt.

Natürlich könnte argumentiert werden, dass nicht jede bilanzielle Überschuldung zur insolvenzrechtlichen Überschuldung mit der Folge der Stellung eines Insolvenzantrages einhergeht. Jedoch ist es auch für die SdK nachvollziehbar und damit glaubhaft, dass sowohl eine Anschlussfinanzierung als auch die Suche nach einem neuen Investor erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, wenn – unabhängig von der insolvenzrechtlichen Betrachtung – eine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

Selbst wenn die beauftragten Wirtschaftsprüfer ihre Meinung ändern und sich der Auffassung des Steuerberaters der Gesellschaft anschließen würden, zumindest einen Teilbetrag des Schadensersatzanspruches gegen frühere Vorstandsmitglieder, welcher mittlerweile in Höhe von 10 Mio. Euro gerichtlich geltend gemacht wird, zum Beispiel in Höhe von ca. 1 Mio. Euro als Aktivposten anzusetzen, verbliebe immer noch – selbst bei Eliminierung des Streitpunktes Immobilienabwertung – eine bilanzielle Überschuldung von ca. 5 Mio. Euro.

Sie dürfen aber versichert sein, dass sich die SdK im Sinne der Anleihegläubiger dafür stark machen wird, dass zumindest der vom Steuerberater schon mit einem erheblichen Abschlag und somit vorsichtige Ansatz des Schadensersatzanspruches vom Wirtschaftsprüfer mitgetragen wird. Entsprechende Anfragen über die Gesellschaft laufen bereits.



Nach wie vor besteht Uneinigkeit zwischen der Gesellschaft und der SdK hinsichtlich der Immobilienbewertung und der daraus resultierenden Frage der Verpflichtung zur Abschreibung der Immobilienwerte. In der Zwischenzeit hat mit den Gutachtern Jones, Lang, LaSalle eine Besprechung stattgefunden, an der die drei Gläubigervertreter der drei Anleihen, auf Seiten der SdK das Vorstandsmitglied Markus Kienle, sowie auf Unternehmensseite die Geschäftsführer Hunold und Henke und die beratenden Anwälte Dr. Wilken und Dr. Felke teilgenommen haben. Auch wenn der von Jones, Lang, LaSalle ermittelte Portfoliowert aus Sicht der SdK vor allem methodisch schwer nachvollziehbar ist und die steuerliche Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft zur Frage der Dauerhaftigkeit der Wertminderung jegliche Plausibilität und Anbindung an die Gesetzeslage vermissen lässt, ist die SdK zu dem Schluss gekommen, allen Anleihegläubigern zu empfehlen, der Beschlussvorlage zum Opt-In-Beschluss zuzustimmen und die Diskussion über die inhaltlichen Problemstellungen an anderer Stelle weiterzuführen.

Wir sind übereinstimmend zusammen mit den Gläubigervertretern der Auffassung, dass die Einzelheiten einer Restrukturierung, insbesondere auch die Höhe des Restrukturierungsbedarfes nachfolgenden Verhandlungen vorbehalten werden sollte. Die Notwendigkeit eines Opt-In-Beschlusses ergibt sich aus unserer Sicht aus folgenden zwei Momenten:

1. Zum einen bleibt es selbst bei vollständiger Ausklammerung des Problembereichs der Immobilien und selbst unter der Prämisse des teilweisen Ansatzes des Schadensersatzanspruches gegen ehemalige Vorstände in Höhe von ca. 1 Mio. Euro bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag und somit einer bilanzielle Überschuldung in Höhe von ca. 5 Mio. Euro.
2. Die Gesellschaft selbst prüft, ob sie einen eigenen Sanierungsbeitrag dadurch leisten kann, dass sie die von ihr gehaltenen Schuldverschreibungen einzieht, und somit die Bilanz entlastet. Die Entlastung der Bilanz im Falle der Einziehung der von der Gesellschaft gehaltenen Schuldverschreibungen belief sich auf ca. 3-4 Mio. Euro. Der dann noch verbleibende ungedeckte Fehlbetrag belief sich auf ca. 1-2 Mio. Euro. Damit ein derartiger Einziehungsbeschluss aber überhaupt gefasst werden kann, ist die Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 und damit auch der Opt-In-Beschluss zwingende Voraussetzung.



Mit Fassung des Opt-In-Beschlusses zur Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 ist keine automatisch folgende Verpflichtung oder Zustimmung zu gewissen weiteren Maßnahmen verbunden. Der Opt-In-Beschluss und die darauf folgende Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 gibt den Anleihegläubigern nur die Möglichkeit, weiteren Restrukturierungsmaßnahmen zuzustimmen.

Nach Auffassung der SdK sind bei der derzeitigen Sachlage die Anleihegläubiger durch die bei derartigen Beschlüssen zu wählenden Quoren vor weitergehenden Restrukturierungsmaßnahmen hinreichend geschützt, wenn die Anleihegläubiger bereit sind, ihre Verantwortung zu übernehmen und ihre Interessen und Stimmen wahrzunehmen respektive wahrnehmen zu lassen.

Aus unserer Sicht hat die Gesellschaft in den letzten Monaten gezeigt, dass diese ernsthaft um eine konstruktive Zusammenarbeit bemüht ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns sinnvoll, der Formalie des Opt-In-Beschlusses zuzustimmen, um eine positive Signalwirkung an alle Beteiligten, insbesondere auch an die beteiligten Banken, zu senden.

Eine erste Nagelprobe für die Glaubwürdigkeit der Gesellschaft und deren Anteilseigner wird die ernsthafte und redliche Zielstrebigkeit, mit der die Gesellschaft die Einziehung der von der Gesellschaft gehaltenen Schuldverschreibungen als eigenen Sanierungsbeitrag umsetzt, sein.

Die SdK möchte an dieser Stelle nicht verheeren, dass sowohl die zeitliche Komponente als auch das Ergebnis dieser Umsetzung durchaus Einfluss auf das künftige Verhalten der Anleihegläubiger haben werden.

Die SdK wird weiterhin mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür kämpfen und ihren Einfluss geltend machen, dass Abschreibungen auf die Immobilien nur vorgenommen werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Wir erwarten, dass zweifelsfrei vorhandene Spielräume vielmehr zugunsten der Anleihegläubiger ausgeübt werden.

Wir rufen alle Anleihegläubiger dazu auf, ihre Stimme entweder selbst oder durch Bevollmächtigte unbedingt ausüben zu lassen. Allein aus zeitlichen Gründen und der mit einer weiteren Ablehnung verbundenen negativen Signalwirkung, dürfte es einen



nochmaligen Versuch – der rechtlich aus unserer Sicht zwar zulässig, aber tatsächlich wegen zeitlicher Überholung der drohenden Ereignisse nicht mehr zielführend ist, **nicht** geben. Sollte der Opt-In-Beschluss auf dieser Gläubigerversammlung nicht gefasst werden, berauben sich die Anleihegläubiger aus Sicht der SdK unnötigerweise potentiell sinnvoller Optionen für eventuell weiterer, erforderlich werdender Restrukturierungsmaßnahmen.

**Wir warnen dringend davor, sich darauf zu verlassen, dass alle anderen Anleihegläubiger ihre Stimme schon abgeben werden, und somit die erforderlichen Quoren erreicht werden.** Die Situation ist zu kritisch, als den letzten Versuch zur Fassung eines Opt-In-Beschlusses den anderen zu überlassen. Daher gilt: **Jede Stimme zählt!**

Die SdK wird wie bei den vorigen Gläubigerversammlungen Ihre Stimmen vertreten, falls Sie nicht selbst anreisen können. Hierzu müssen Sie uns das beiliegende Vollmachtsformular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einer Bescheinigung Ihres depotführenden Instituts, welche Ihnen die Inhaberschaft der Anleihen bestätigt, zukommen lassen. Die Bescheinigung Ihres depotführenden Instituts sollte einen sogenannten Sperrvermerk enthalten, d.h. eine Erklärung Ihrer Bank, dass Ihre Anleihen bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung gesperrt gehalten werden. Auch wenn ein Sperrvermerk in der Einladung nicht als verpflichtend vorgesehen ist, bitten wir Sie, uns dennoch eine Bankbestätigung mit einem solchen zukommen zu lassen, um keine Angriffsfläche für juristische Angriffe irgendwelcher Art zu bieten.

Die Unterlagen lassen Sie uns bitte **bis spätestens 4. Oktober 2011** (eingehend bei uns im Original per Post) an folgende Adresse zukommen:

**Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Hackenstr. 7b  
80333 München**



Die SdK wird für die von ihr vertretenen Stimmen für die Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 stimmen. Für Mitglieder bieten wir den Service an, uns Weisung zukommen zu lassen und gegebenenfalls mit ihren Stimmen anders zu stimmen. Für Nicht-Mitglieder ist dieser Service nicht möglich.

Falls Sie noch Fragen habe, können sich Mitglieder gerne unter 089 / 20208460 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) an uns wenden.

München, den 29. August 2011

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. hält Anleihen der Deikon GmbH.